

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Wandfluh Ernst Kandergrund, SVP	
2.	Ruchti Fritz Seewil, SVP	
3.	Riem Bernhard Iffwil, BDP	
5.	Tanner Ernst Ranflüh, EDU	
6.	Dütschler Peter Hünibach, FDP	
7.	Gerber Tom Reconvilier, EVP	
8.	Grupp Christoph Biel, Grüne	
9.	Rüegsegger Hans Jörg Riggisberg, SVP	
10.	Abplanalp Ueli Brienzwiler, SVP	
11.	Zimmermann Kurt Frutigen, SVP	
12.	Salzmann Peter Mülchi, SVP	



Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Vorsorgliche Waldpflege entlang Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch

Antrag

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Strassengesetzes mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten (neuer Art. 73 Abs. 3 SG):

Entlang Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Gemeinden für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Das Lichtraumprofil beschreibt den Raum, der entlang von Strassen-, Velo- und Gehwegen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden muss. Artikel 83 des Kantonalen Strassengesetzes regelt die Ausgestaltung dieses Korridors. Auf Ebene Kantonsstrassen liegt gemäss Artikel 73 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes die Verantwortung für die Einhaltung des Lichtraumprofils beim Kanton. Auf Ebene Gemeindestrassen ist die Zuständigkeit jedoch beim Grundeigentümer sowohl im Siedlungsgebiet wie auch im Wald. Insbesondere im Wald ist die Umsetzung jedoch problematisch. Da gemäss Waldgesetz Art. 8 keine Nutzungspflicht besteht, ist es grundlegend schwierig den Waldeigentümer für die vorsorgliche Waldpflege entlang öffentlicher Strassen zu verpflichten. Im Weiteren sind die Besitzverhältnisse im Wald so heterogen, dass eine Durchsetzung der vorsorglichen Waldpflege nur unter erschwerten Umständen sicher zu stellen ist. Der Wald als Grundeigentum steht vermehrt unter Druck. Einerseits ist der Wald Allgemeingut und steht der Öffentlichkeit uneingeschränkt als Natur- und Erholungsraum zur Verfügung, andererseits ist die wirtschaftliche Situation im Holzbereich alles andere als erfreulich.

Aus den vorerwähnten Gründen erscheint es den Motionären, dass die vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch analog der Kantonsstrassen an die Gemeinden übertragen wird. Dafür erhalten die Gemeinden über den FILAG Geld für den Strassenunterhalt.